



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

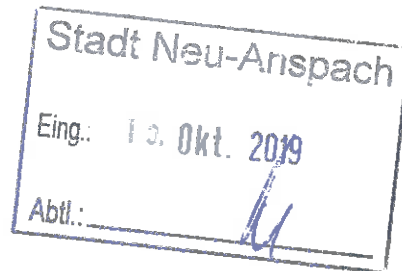
Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rödl
Eingang 1 - Zimmer: 509
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

10. Oktober 2019



Erste Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 05.07.2019, hier eingegangen am 23.07.2019

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 (§ 6 der Haushaltssatzung) und zu den in der Ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

I. Feststellungen zum Ersten Nachtragshaushaltsplan 2019

1. Das ordentliche Ergebnis des Ersten Nachtragshaushaltsplanes 2019 weist einen Planüberschuss i. H. v. 626,6 TEUR aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis (592,1 TEUR in 2020, 813,7 TEUR in 2021 und 1.326,5 TEUR in 2022).
2. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 ein Überschuss in Höhe von 1.877,8 TEUR erwirtschaftet. Die Kredittilgung im Umfang von 1.350,1 TEUR sowie die Auszahlung an die Hessenkasse in Höhe von 365,6 TEUR (zusammen 1.715,7 TEUR) können somit aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Selbiges gilt auch für die Jahre 2021 und 2022 im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Im Jahr 2020 reicht hingegen der aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftete Überschuss (1.610,7

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

TEUR) nicht aus, um die ordentliche Tilgung und die Auszahlung an die Hessenkasse (zusammen 1.759,4 TEUR) abzudecken.

3. Gemäß Finanzstatusbericht wird im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen (2019: -468,2 TEUR; 2020: -724,4 TEUR; 2021: -298,2 TEUR). Erst zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ist wieder ein positiver Zahlungsmittelbestand (204,2 TEUR) zu erwarten.
4. Die Stadt Neu-Anspach macht von der im Rahmen der Hessenkasse eröffneten einmaligen Möglichkeit Gebrauch, die bis dahin nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Fehlbeträge aus Vorjahren sind somit nicht mehr abzudecken.
5. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.327,8 TEUR. Gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für das Haushaltsjahr 2019 der Liquiditätsbedarf nach § 105 Abs. 2 HGO ausgewiesen. Der höchste monatsbezogene Liquiditätsbedarf liegt demnach bei 4.735,8 TEUR. Die Höhe der veranschlagten Liquiditätskredite beläuft sich auf 4.750,0 TEUR.
6. Ein Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO wird nicht ausgewiesen.
7. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis einschließlich 2017 vor.

II. Genehmigungen zum Ersten Nachtragshaushaltsplan 2019

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

2. Genehmigung der Kredite

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **868.042,00 EUR** wird erteilt.

3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **3.817.900,00 EUR** wird erteilt.

4. Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Von dem für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 4.750.000,00 EUR wird die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von **4.735.838,00 EUR** erteilt. Ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung zum gekürzten Liquiditätskreditrahmen ist nicht erforderlich.

III. Auflagen zum Ersten Nachtragshaushaltsplan 2019

1. Das Haushaltssicherungskonzept basiert auf diversen Maßnahmen, im Wesentlichen jedoch auf einer Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 187 Prozentpunkte auf nunmehr 727 Prozentpunkte. Im Ergebnis führt das zwar zu einem jeweils ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis im laufenden Haushaltsjahr 2019 und in den drei folgenden Jahren der

mittelfristigen Ergebnisplanung, nicht jedoch zu einem jeweils ausgeglichenen Finanzhaushalt. Im Jahr 2020 ist der Finanzhaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO unausgeglichen. Bis einschließlich 2021 ist zudem im Finanzhaushalt am Jahresende mit einem negativen Zahlungsmittelbestand zu rechnen. Das Haushaltssicherungskonzept lässt im Unklaren, inwieweit die darin genannten Maßnahmen zur Konsolidierung – Ausgleich im Finanzhaushalt ab dem Jahr 2021 sowie Beseitigung des negativen Zahlungsmittelbestandes ab dem Jahr 2022 – beitragen, da ein echter Konsolidierungspfad nicht aufgezeigt wird. Der Konsolidierungspfad ist daher noch zu erstellen und bis zum 15.11.2019 vorzulegen. Bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 ist hierauf von vornherein zu achten.

Es sollte im Übrigen im Interesse der Stadt Neu-Anspach liegen, die Konsolidierung rascher und intensiver voranzutreiben. Die Stadt hat sich im Rahmen der Hessenkasse verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zur Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltung zu erwirtschaften und eine Fremdfinanzierung zu vermeiden (vgl. Bescheid des Hessischen Finanzministers vom 08.08.2018). Aufgrund der zuvor getroffenen Feststellungen ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass die Stadt Neu-Anspach diesen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen vermag.

2. In Anspruch genommene Liquiditätskredite sind gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung zum Jahresende nicht möglich, sind die Liquiditätskredite im folgenden Jahr zurückzuführen.
3. Die für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve beläuft sich gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung auf 587,4 TEUR. Tatsächlich fehlt dieser Liquiditätspuffer. Grundsätzlich soll der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis 2020 abgeschlossen sein. Da die Stadt Neu-Anspach am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, kann der Aufbau des Liquiditätspuffers sukzessive erfolgen, ist aber bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also bis spätestens 2022, abzuschließen (vgl. Ziff. II.4 des Orientierungsdatenerlasses des HMdIS vom 13.09.2018).
4. Die aufgestellten Jahresabschlüsse sind gemäß § 112 Abs. 9 HGO auch der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Für das Genehmigungsverfahren maßgeblich ist jeweils der Jahresabschluss des Vorvorjahres. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Magistrat und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 9 HGO sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.
5. Nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO soll der Haushalt jedes Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse nach der Aufstellung (möglichst in elektronischer Form) zu übersenden.
6. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.


Ulrich Krebs
Landrat

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. das für das Haushaltsjahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 26.06.2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Ersten Nachtragshaushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
2. den in § 2 der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

868.042,00 EUR

(in Worten: Achthundertachtundsechzigtausendzweiundvierzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.817.900,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen Achthundertsiebzehntausendneuhundert Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. von dem in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von 4.750.000,00 EUR einen Teilbetrag in Höhe von

4.735.838,00 EUR

(in Worten: Vier Millionen Siebenhundertfünfunddreißigtausendachtunddreißig Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10. Oktober 2019

- 90.16 -



Der Landrat
des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs
Landrat